

# Vorblatt

**1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Fortschreiten des Maiswurzelbohrers nach Westen und in inneralpine Gebiete der Steiermark (Mur- und Mürztal).

**2. Inhalt:**

Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand des MWB.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Gemeinden: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortschreiten des Maiswurzelbohrers nach Westen und in inneralpine Gebiete der Steiermark (Mur- und Mürztal). Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand.

### 2. Inhalt:

Grundlage für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in der Steiermark ist die mit 1.6.2004 in Kraft getretene Maiswurzelbohrerverordnung.

Gemäß § 8 der Verordnung müssen die Landwirte in den etablierten Gebieten Maßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer ergreifen. Dies kann entweder durch die Einhaltung einer Fruchtfolge oder durch das Ergreifen geeigneter chemischer Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen.

#### Maiswurzelbohrermonitoring 2009:

Im Jahr 2009 sind insgesamt 104 Fallen (davon 88 Fallen im etablierten Gebiet und 16 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes) in der 27. Woche aufgestellt und bis einschließlich 39. Woche einmal wöchentlich kontrolliert worden. Im Abstand von 4 Wochen ist ein Fallenwechsel erfolgt.

Im Beobachtungszeitraum wurden in 86 Fallen im etablierten Gebiet und in 9 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes Käfer gefangen. Die Fallenstandorte und die Fangzahlen sind im Internet auf der Landeshomepage abrufbar (Maiswurzelbohrerkarte).

#### Anpassung des etablierten Gebietes:

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass der Maiswurzelbohrer in westliche und nördliche Richtung weitergewandert ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, das etablierte Gebiet gemäß § 7 der Maiswurzelbohrerverordnung an die aktuelle Verbreitung anzupassen und um die vom Fortschreiten betroffenen Gemeinden zu erweitern.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

## II. Besonderer Teil

### Zu § 7 Abs. 2:

Folgende politische Gemeinden sollen auf Grund der Monitoringergebnisse 2009 zusätzlich als etabliertes Gebiet gelten:

Bruck an der Mur:	Bruck an der Mur, Frauenberg, Kapfenberg, Oberaich, Parschlug, Pernegg an der Mur, St. Kathrein a. d. Laming, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal, Turnau
Deutschlandsberg:	Greisdorf, Gundersdorf
Graz Umgebung:	Großstübing, Gschnaidt, Rohrbach-Steinberg, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten, Stiwoll, Übelbach
Knittelfeld:	Feistritz bei Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Marein bei Knittelfeld
Leoben:	Gai, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach
Mürzzuschlag:	Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Mürzhofen, Stanz im Mürztal, Veitsch, Wartberg im Mürztal
Bezirk Voitsberg:	Edelschrott, Geistthal, Gößnitz, Kohlschwarz, Maria Lankowitz, Piberegg
Bezirk Weiz:	Anger, Naintsch

Unter Berücksichtigung dieser Erweiterung sollen daher die im Verordnungsentwurf angeführten Bezirke und Gemeinden zukünftig als etabliertes Gebiet gelten.